

AMTSBLATT

der Stadt Rhede

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Rhede

7. Jahrgang

Ausgabe 17/2010

Rhede, 28.10.2010

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Rhede, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, werden im „Amtsblatt der Stadt Rhede“ vollzogen. Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf. Auf sein Erscheinen soll jeweils in der Tageszeitung Bocholter-Borkener Volksblatt hingewiesen werden (§ 16 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Rhede).

- Das Amtsblatt liegt im Rathaus (u.a. im Bürgerbüro) sowie in allen Geschäftsstellen der örtlichen Banken und Sparkassen zur kostenlosen Mitnahme aus.
- Einzellieferung oder Dauerbezug erfolgen kostenlos durch die Stadtverwaltung Rhede - Ratsbüro -, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Tel. 02872/930-0, E-Mail: info@rhede.de
- Im Internet steht das Amtsblatt unter www.rhede.de zur Verfügung. Dort besteht auch die Möglichkeit, den kostenlosen E-Mail-Newsletter zu bestellen, mit dem der Abonnent auf neu erschienene Amtsblätter automatisch hingewiesen wird.

Datum	Inhalt	Seite
19.10.2010	Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung	2
22.10.2010	Satzungsbeschluss über die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes <u>"Rhede B 1"</u> (Bereich südlich der Schützenstraße, westlich der Burloer Straße und östlich der Nordstraße in Rhede) im vereinfachten Verfahren gemäß 13 BauGB	3
22.10.2010	Satzungsbeschluss über die 3. Änderung des Bebauungsplanes <u>„Rhede B 2“</u> (Bereich einer Fläche südlich des Einmündungsbereiches Neustraße/Hardtstraße) im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB (Bebauungsplan der Innenentwicklung)	6

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

**Frau Petra Schramm,
zuletzt bekannte Anschrift: Wittener Straße 87, 44789 Bochum,**

ist ein Bescheid vom 05.10.2010 zuzustellen.

Der Aufenthalt der Betroffenen ist allgemein unbekannt.

Gemäß § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwZG NRW) vom 07. März 2006 (GV NRW S. 94) in der zurzeit gültigen Fassung, wird der Bescheid deshalb öffentlich zugestellt.

Der Bescheid kann auf meiner Dienststelle in 46414 Rhede, Rathausplatz 9, Zimmer 140 (Erdgeschoß) eingesehen und von der Betroffenen in Empfang genommen werden. Er gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen verstrichen sind.

46414 Rhede, 19. Oktober 2010

Stadt Rhede
Der Bürgermeister
Lothar Mittag

Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 7. vereinfachte Änderung
des Bebauungsplanes "Rhede B 1" (Bereich südlich der Schützen-
straße, westlich der Burloer Straße und östlich der Nordstraße in
Rhede) im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die **7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 1“** (Bereich südlich der Schützenstraße, westlich der Burloer Straße und östlich der Nordstraße in Rhede), bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Im Zuge der Änderung wurde das zulässige Maß der baulichen Nutzung wie folgt angehoben: GRZ (Grundflächenzahl) 0,3 wird auf GRZ 0,4 angehoben, GFZ (Geschossflächenzahl) 0,5 wird auf GFZ 0,8 angehoben. Hierdurch wird eine bessere bauliche Ausnutzbarkeit der Grundstücke innerhalb der festgesetzten überbaubaren Flächen ermöglicht.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 9 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss der 7. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 1" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bebauungsplanänderung mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichne-

ten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 7. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 1" (Bereich südlich der Schützenstraße, westlich der Burloer Straße und östlich der Nordstraße in Rhede) in Kraft.

Rhede, 22.10.2010

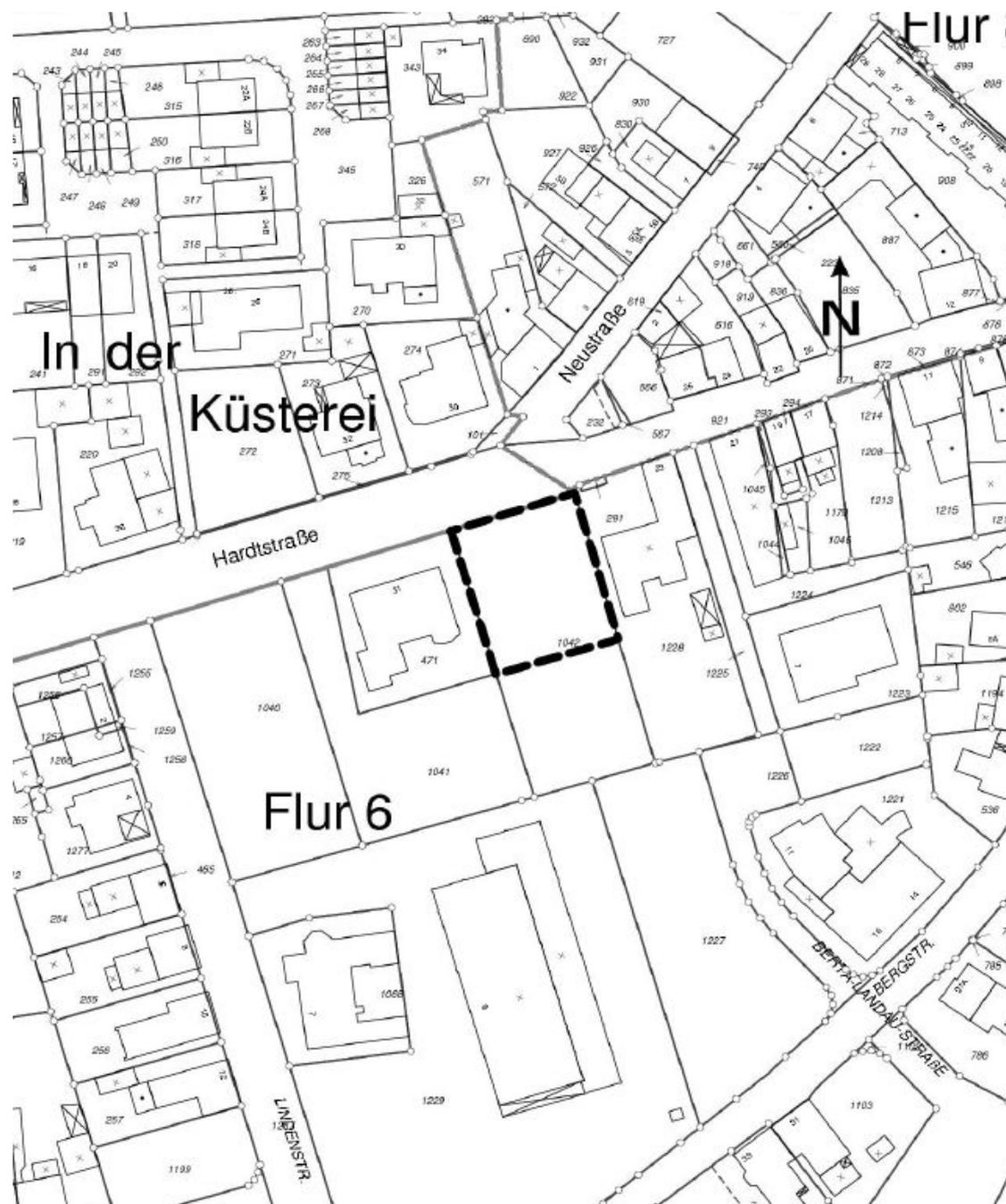
Lothar Mittag
Bürgermeister

**Bekanntmachung
des Satzungsbeschlusses über die 3. Änderung des
Bebauungsplanes „Rhede B 2“ (Bereich einer Fläche südlich des
Einmündungsbereiches Neustraße / Hardtstraße)
im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB
(Bebauungsplan der Innenentwicklung)**

Der Rat der Stadt Rhede hat in seiner Sitzung am 06.10.2010 in Kenntnis der Planzeichnung mit den zeichnerischen und textlichen Festsetzungen und der Begründung gemäß §§ 2 ff. des Baugesetzbuches (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) sowie des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung- (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NRW S. 256) und der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in den jeweils geltenden Fassungen, die **3. Änderung des Bebauungsplanes „Rhede B 2“** (Bereich einer Fläche südlich des Einmündungsbereiches Neustraße / Hardtstraße) bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründung hierzu beschlossen.

Die Bebauungsplanänderung erfolgte im beschleunigten Verfahren gem. § 13 a BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB.

Durch die Änderung wurde ermöglicht, den Grundstücksbereich, der bisher als „Fläche mit Erhaltungsbindung für Bäume“ festgesetzt war, einer baulichen Nutzung entsprechend der beidseitig vorhandenen angrenzenden Wohnbebauung zuzuführen.



Abgrenzung des Änderungsbereiches, Gemarkung Rhede, Flur 6 - unmaßstäblich

Bekanntmachungsanordnung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 2" wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan mit der dazugehörigen Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Rhede, Rathausplatz 9, 46414 Rhede, Fachbereich 30 - Bau und Ordnung, Zimmer 328, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Es wird darauf hingewiesen, dass

- a) eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Ebenso ist eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Rhede unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind;
- b) eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit Verkündung der Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt, die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden, der Bürgermeister hat die Ratsbeschlüsse vorher beanstandet oder der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rhede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt;
- c) ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensanteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung und Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in oben genannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes "Rhede B 2" (Bereich einer Fläche südlich des Einmündungsbereiches Neustraße / Hardtstraße) in Kraft.

Rhede, 22.10.2010

Lothar Mittag
Bürgermeister